

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Gemeindebücherei Brühl (Benutzungsordnung) vom 28.03.2022, in Kraft ab 01.04.2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brühl hat in der Sitzung am 28.03.2022 aufgrund der §4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Brühl (Benutzungsordnung) erlassen.

### § 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Brühl ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brühl. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus unterstützt die Gemeindebücherei mit Lesungen und Veranstaltungen den Kulturbetrieb der Gemeinde Brühl.

### § 2 Benutzung

- (1) Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Brühl sowie allen Inhabern einer Metropol-Card während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können zur Benutzung der Gemeindebücherei zugelassen werden.
- (3) Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (5) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden in der Presse, durch Aushang in der Gemeindebücherei und auf der Bücherei-Homepage der Gemeinde Brühl bekanntgegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

### § 3 Anmeldung, Datenschutz

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses möglich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten. Diese ist Bestandteil des Anmeldeformulars. Die Erziehungsberechtigten übernehmen für die Einhaltung der in der Satzung festgeschriebenen Pflichten die Verantwortung für ihre Kinder.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung (Benutzungsordnung) der Gemeindebücherei mit all ihren Bestandteilen an.
- (4) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Benutzer mit der Speicherung seiner Daten zur Aufgabenerfüllung der Gemeindebücherei einverstanden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

### § 4 Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis in Form der Metropol-Card oder eines Kinder/Jugend-Ausweises. Beide Ausweise berechtigen zur Ausleihe von Medien aller Art. Mit dem Kinder/Jugend-Ausweis dürfen jedoch nur Medien aus dem Kinder-/Jugend-Bereich entliehen werden.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Namens- und Anschriftsänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage) erhoben.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

- (5) Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind (z. B. bei Wegzug, Ausschluss von der Nutzung u. a.).

#### § 5 Ausleihe

- (1) Eine Ausleihe kann grundsätzlich nur gegen Vorlage des Büchereiausweises erfolgen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und CDs 1 Woche, für MCs, DVDs, BOOKii-Startersets, Mobi-Hörsticks und Tonies 2 Wochen.
- (3) Die Leitung der Gemeindebücherei kann in Sonderfällen längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dies kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung in der Anlage) vorbestellt werden. Sie bleiben für den Benutzer 5 Tage reserviert. Die Gebühr ist bei der Abholung der Vorbestellung zu entrichten.
- (6) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Entleiher sind für die ausgeliehenen Medien verantwortlich und können haftbar gemacht werden.
- (7) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (8) Bücher, die in der Gemeindebücherei nicht vorhanden sind, können gegen eine Gebühr über die Badische Landesbibliothek bestellt werden. Die Kosten trägt der Entleiher (siehe Gebührenordnung). Zudem gilt übergreifend die Benutzungsordnung der Badischen Landesbibliothek.
- (9) Nach Ablauf der Leihfrist sind die entlehene Medien der Gemeindebücherei zurückzugeben. Für die fristgerechte Rückgabe ist der jeweilige Entleiher verantwortlich.
- (10) Erkennbar von Viren befallene Datenträger werden sofort aus dem Ausleihbestand der Gemeindebücherei entfernt. Dem letzten Entleiher werden die Kosten für eine Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
- (11) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

#### § 6 Urheberrecht

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

#### § 7 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

- (1) Alle Medien sind schonend und mit größter Sorgfalt zu behandeln; insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden. Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seiner Abspielgeräte verantwortlich.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf Schäden aus vorausgegangener Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, ist er gehalten, sie unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der von ihm entlehene Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer dies gemeldet hat.
- (4) Bei Verlust entlehener Medien haftet der Benutzer auf Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen. Zudem werden Bearbeitungsgebühren gemäß der Gebührenordnung fällig.
- (5) Bei Verlust von Beilagen zu Medien ist der Entleiher ganz oder teilweise zur Wiederbeschaffung verpflichtet.
- (6) Tritt in der Wohnung eines Benutzers eine meldepflichtige Krankheit auf, darf er die Gemeindebücherei nicht betreten, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entlehene

Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

#### § 8 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als vier Wochen wird nach drei vorherigen Mahnungen das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung auch dann zu entrichten, wenn das Gemeindebüchereigut später zurückgegeben wird.

#### § 9 Verhalten in der Gemeindebücherei

- (1) In den Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden. Der Benutzer hat den Anordnungen des Gemeindebüchereipersonals Folge zu leisten, sofern diese der Ausführung dieser Satzung dienen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung erteilt werden. Das Hausrecht nimmt das Personal der Gemeindebücherei wahr.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzer während seines Aufenthaltes erleidet und die nicht von der Gemeindebücherei schuldhaft verursacht werden.
- (3) In allen Räumen der Gemeindebücherei gilt absolutes Rauchverbot.
- (4) Das Mitführen von Tieren ist in der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- (5) In der Gemeindebücherei ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

#### § 10 Ausschluss von Benutzern

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Gemeindebücherei erfolgen. Bei Strafdelikten außerhalb der Satzung (z. B. Diebstahl) erfolgen Hausverbot und Strafanzeige.
- (2) Benutzer, gegen die Forderungen der Gemeindebücherei in Höhe von mehr als vierzig Euro bestehen, sind bis zur Begleichung dieser Forderungen von der Ausleihe ausgeschlossen.

#### § 11 Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

#### §12 Metropol-Card

- (1) Die Metropol-Card ist ein Büchereiausweis, der zur Nutzung der Bibliotheken berechtigt, welche Mitglied im Verein Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V. sind. Ggf. ist die Ausweitung auf weitere Bibliotheken der Metropolregion möglich. Über die Aufnahme weiterer Bibliotheken in den Metropol-Card-Ring entscheiden die teilnehmenden Bibliotheken einvernehmlich.
- (2) Personen, die in keiner der teilnehmenden Bibliotheken als Benutzer registriert sind und die Metropol-Card nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt.
- (3) Für die Metropol-Card wird eine Gebühr erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card (z. B. bei Verlust) erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

- (4) Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, ist dabei eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliotheken erforderlich.
- (5) Die einzelnen Büchereiausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit und werden von der die Metropol-Card ausstellenden Bibliothek eingezogen.
- (6) Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. So ist beispielsweise die Rückgabe von entliehenen Medien nur in der verleihenden Bibliothek möglich, ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden. Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander, sodass beispielsweise Verlängerungsanträge an jede Bibliothek einzeln zu richten sind bzw. bei Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen der Internet-Kataloge (web-opacs) die Konten aller Bibliotheken.

### §13 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung und der Höhe der Entgelte sind jederzeit mit zukünftiger Wirkung möglich.

Die jeweils gültige Fassung dieser Satzung (Benutzungsordnung) wird auf Nachfrage und bei der Anmeldung zur Mitnahme ausgehändigt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

### § 14 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebibliothek entstehen, wird ausgeschlossen.  
Für mitgebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

### § 15 Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2001 zuletzt geändert am 21. Oktober 2019 außer Kraft.*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Brühl, den 28. März 2022*

*Der Bürgermeister*

*gez. Dr. Ralf Göck*

**Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Brühl  
in der Fassung vom 28.03.2022, in Kraft ab 01.04.2022**

Gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Brühl werden Gebühren wie folgt erhoben:

**(1) Mahngebühren**

Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren erhoben:

**Je ausgeliehene Medieneinheit:**

für die 1. Mahnung	<b>1,50 €</b>
für die 2. Mahnung	<b>2,50 €</b>
für die 3. Mahnung	<b>3,50 €</b>

**Beachten Sie:**

**Im Fall eines Vollstreckungs-/Abholverfahrens durch den Amtsboten der Gemeinde werden zusätzlich zu den anfallenden Mahngebühren 25,00 € Aufwandsentgelt erhoben.**

**(2) Benutzungsgebühr**

2.1	Metropol-Card, Jahresgebühr	<b>24,00 €</b>
2.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten einen Kinder-/Jugendausweis	0,00 €
2.3	Gebühren für Vorbestellungen pro Medieneinheit	<b>0,60 €</b>
2.4	Fernleihbestellungen bei der Badischen Landesbibliothek pro Medium	<b>2,00 €</b>

**(3) Bearbeitungsgebühren**

3.1	Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises (Kinder/Jugendliche)	<b>2,50 €</b>
3.2	Ausstellung einer Ersatz-Metropol-Card	<b>4,00 €</b>
3.3	Bearbeitungsgebühren für die Wiederbeschaffung/Ersatzbeschaffung zusätzlich zum Schadensersatz	<b>15,00 €</b>